

W-LV-2

AntragstellerInnen: Landesvorstand

Gegenstand: TOP 5: Wahl der Reservelisten für die Landschaftsverbände

Wahlverfahren Reservelisten für die Landschaftsverbände

1 Zu einem Wahlgang sind alle Personen zugelassen, die nach Aufforderung durch das Prä-
2 sidium und rechtzeitig vor Beginn der Wahl beim Präsidium ihre Kandidatur angemeldet
3 haben. Das Präsidium verkündet den Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang. Nach Be-
4 kanntgabe des Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium ist eine
5 Kandidatur für diesen Platz nicht mehr möglich.

6 Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden Listenplätzen in
7 alphabetischer Reihenfolge.

8 Die Bewerber*innen haben die Möglichkeit, sich einmal maximal 3 Minuten der Versamm-
9 lung vorzustellen. Es besteht die Möglichkeit einer Fragerunde. Pro Kandidat*in können
10 maximal 2 Fragen gestellt werden. Die Fragen müssen schriftlich beim Präsidium einge-
11 reicht werden; sie werden ausgelost und verlesen. Die Antwortzeit beträgt pro Kandidat*in
12 insgesamt 2 Minuten. Bei der Frage, ob einE Kandidat*in weiter antritt, gibt es nur die
13 Möglichkeit einer Ja- oder Nein-Antwort. Wahlempfehlungen zugunsten anderer Bewer-
14 ber*innen sind nicht zulässig und von der Sitzungsleitung zu unterbinden.

15 Wahlberechtigt – und damit abstimmungsberechtigt – sind alle Delegierte, die am Tag der
16 LDK zur Kommunalwahl wahlberechtigt ist, also mindestens 16 Jahre alt und deutsche
17 oder EU-Staatsbürger*innen.

18 Es werden maximal 30 Listenplätze gewählt.

19 Verfahren der Einzelwahl für alle Listenplätze

20 1. Alle Plätze werden im Einzelwahlverfahren besetzt. In allen Wahlgängen ist gewählt,
21 wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

22 2. Wird der Platz im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt ein zweiter Wahlgang. In
23 diesem können alle kandidieren, die im ersten Wahlgang mehr als 15 % der gültigen
24 Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der gültigen Stimmen
25 erhält.

26 3. Wird der Platz im zweiten Wahlgang wieder nicht besetzt, folgt ein dritter Wahl-
27 gang. Im dritten Wahlgang kandidieren die beiden, die im zweiten Wahlgang
28 die meisten Stimmen erhalten; bei Stimmengleichheit entsprechend viele Kandi-
29 dat*innen. *Gewählt ist, wer mehr als 50 % der gültigen Stimmen erhält. Erhält kei-*
30 *ner der Kandidat*innen mehr als 50 % der gültigen Stimmen, wird das Verfahren*
31 *wieder mit einem neuen ersten Wahlgang eröffnet.*

32 Auf Antrag kann die Versammlung beschließen, ab einem dann zu benennenden Listen-
33 platz die BewerberInnen in einer Vorschlagsliste zu wählen. Dies erfolgt im Einzelwahl-
34 verfahren in einem Wahlgang auf einem Stimmzettel.

35 **Wahl einer Vorschlagsliste im Einzelwahlverfahren in einem** 36 **Wahlgang auf einem Stimmzettel**

37 Das Verfahren ist nur möglich, wenn nicht mehr Kandidaturen vorliegen als Plätze zu ver-
38 geben sind und wenn eine Rangfolge bei stellvertretenden Plätzen im Vorschlag festgelegt
39 ist. Es wird eine Vorschlagsliste zur Abstimmung gestellt. Dabei wird zu jeder einzel-
40 nen auf der Liste vorgeschlagenen Person mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“
41 abgestimmt. Gewählt ist in der Rangfolge des Listenvorschlags, wer mehr als 50 % der
42 abgegebenen Stimmen erhalten hat. Nicht besetzte Plätze werden im Einzelwahlverfahren
43 besetzt, hier sind erneute Kandidatur und Gegenkandidaturen möglich.

AntragstellerInnen

Landesvorstand